

des Richters steht, die Vernichtung unzüchtiger Gegenstände zwingend vorschreiben. Es ist nicht zu ersehen, welche Überlegung den Gesetzgeber veranlasst haben könnte, die Einziehung und Vernichtung unzüchtiger Gegenstände in Abweichung von der allgemeinen Norm des Art. 58 nur zuzulassen, wenn eine bestimmte Person bestraft wird. Art. 204 Ziff. 3 handelt sowenig von einer Strafe wie Art. 58; beide Bestimmungen sehen *Massnahmen* vor, welche die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung schützen sollen und daher im Gegensatz zu den Strafen nicht davon abhängen können, ob jemand eine strafbare Handlung begangen hat.

2. — Übrigens könnte die Vernichtung des unzüchtigen Filmes im vorliegenden Falle auch schon mit Art. 58 StGB gerechtfertigt werden. Die Auffassung des Beschwerdeführers, der Film sei nicht durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden, hält nicht stand, denn das Amtsgericht stellt verbindlich fest, dass er zum Zwecke der Verbreitung hergestellt wurde; wer unzüchtige Filme herstellt, um sie zu verbreiten, ist nach Art. 204 Ziff. 1 strafbar. Auch gefährdet der Film die Sittlichkeit. Der Einwand, er sei der Öffentlichkeit nicht zugänglich, wenn er sich im Gewahrsam des Beschwerdeführers befinde, hilft nicht. Es genügt, dass die *Möglichkeit* besteht, dass ihn der Beschwerdeführer verkaufen oder der Öffentlichkeit zeigen würde. Diese Möglichkeit aber ist vorhanden, führt doch das Amtsgericht aus, es bestehe der Verdacht, dass er den Film zum Zwecke des Weiterverkaufes oder der Verbreitung eingeführt habe.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 10, 11, 13. — Voir aussi nos 10, 11, 13.

II. HANDELSREISENDE

VOYAGEURS DE COMMERCE

7. Urteil des Kassationshofes vom 2. Februar 1951 i. S. Huber und Niedermann gegen Statthalteramt Dielsdorf.

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 lit. c, 14 Abs. 1 lit. a HRG. Wer auf dem Markt für dort ausgestellte Ware wirbt, ohne dass daselbst Bestellungen entgegengenommen werden, untersteht dem Handelsreisendengesetz nicht.

Art. 1^{er} al. 1, 2 al. 1 litt. c et 14 al. 1 litt. a LVC. N'est pas soumis à la loi sur les voyageurs de commerce celui qui vante une marchandise exposée dans un marché, mais sans qu'il y soit accepté de commandes.

Art. 1 cp. 1, 2 cp. 1 lett. c, 14 cp. 1 lett. a LVC. Chi vanta delle merci esposte sul mercato, ma non accetta delle ordinazioni, non soggiace alla legge sui viaggiatori di commercio.

A. — Willi Huber stellte auf Veranlassung des Jürg Niedermann, des Leiters der Rapid-Motormäher A. G., am 26. April und 24. Mai 1950 in Dielsdorf anlässlich des Vieh- und Schweinemarktes Mähmaschinen als Muster auf, erteilte den Interessenten über das Erzeugnis Auskunft, schrieb ihre Adressen auf und fragte sie, ob ein Vertreter der Firma sie besuchen dürfe. Bestellungen nahm er keine auf. Da er keine Ausweiskarte für Kleinreisende besass, verurteilte der Einzelrichter des Bezirksgerichtes Dielsdorf am 28. November 1950 Huber zu Fr. 80.— und Niedermann zu Fr. 100.— Busse und verpflichtete letzteren, dem Statthalteramt Dielsdorf Fr. 200.— als Jahressteuer im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden (HRG) nachzuzahlen. Er würdigte ihr Verhalten als Übertretung der Art. 1 und 14 Abs. 1 lit. a HRG. Huber habe durch Werbung der Bestellaufnahme vorgearbeitet. Seine Tätigkeit gleiche jener der sogenannten Werbedamen, mit dem Unterschiede, dass er die möglichen Kunden nicht in ihrem Hause, sondern auf dem Viehmarkte aufgesucht

habe. Sie falle unter Art. 18 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Handelsreisenden (HRV), zwar nicht nach dem Wortlaut, aber nach dem Sinne dieser Bestimmung, die der allgemeinen Überlegung Ausdruck gebe, dass taxpflichtig nicht nur sei, wer im eigentlichen Sinne Bestellungen aufsuche und entgegennehme, sondern auch, wer für solche werbe und die Aufnahme der Bestellungen einem anderen Vertreter überlasse. Grundgedanke und Zweck des Gesetzes, bestehend im Schutze des ortsansässigen Handels vor der Konkurrenz auswärtiger Firmen und im Schutze des Publikums vor Belästigung und Schädigung, träfen im vorliegenden Falle zu. Auch die von Huber betriebene Propaganda sei eine Art Besuch, ein Aufsuchen von Kunden. Der Anstoss gehe nicht vom Kunden aus, der Werber stelle aus, habe Prospekte zur Hand und gebe Auskunft über das ausgestellte Erzeugnis.

B. — Huber und Niedermann führen Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP mit den Anträgen, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung an den Einzelrichter des Bezirksgerichtes Dielsdorf zurückzuweisen. Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, für das blosses Werben an einer Ausstellung sei nach Art. 2 Abs. 1 lit. c HRG und Art. 18 HRV keine Ausweiskarte nötig.

C. — Statthalteramt und Einzelrichter haben auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Einer Ausweiskarte als Kleinreisender, die gegen eine Jahrestaxe von zweihundert Franken abgegeben wird (Art. 3 Abs. 2 HRG), bedarf, wer als Inhaber, Angestellter oder Vertreter eines Fabrikations- oder Handelsgeschäftes « Bestellungen auf Waren aufsucht » (Art. 1 Abs. 1 HRG), es sei denn, dass er ausschliesslich mit den in Art. 3 Abs. 1 HRG genannten Betrieben in Verkehr trete oder einer der in Art. 2 Abs. 2 HRG erwähnten

Ausnahmefälle vorliege. Wer eine Taxkarte nötig hat, aber ohne eine solche « Bestellungen aufsucht oder aufsuchen lässt », ist nach Art. 14 Abs. 1 lit. a HRG strafbar.

Zum « Aufsuchen » von Bestellungen gehört immer, dass der Inhaber, Angestellter oder Vertreter des Fabrikations- oder Handelsgeschäftes sich zu der als Besteller in Aussicht genommenen Person hin begeben, sie besuche. Das blosses Suchen von Bestellungen, z. B. durch Zeitungsinsertate, Werbebriefe, Ausstellen von Ware, genügt nicht. Das ergibt sich schon aus dem Begriff des *Aufsuchens*. Art. 2 Abs. 1 lit. c HRG bestätigt diese Auslegung. Hier wird bestimmt, dass Muster- oder Modellausstellungen, an denen Bestellungen entgegengenommen, aber keine Waren abgegeben werden, ebenfalls unter das Gesetz fallen. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn schon im blossen Ausstellen von Ware ausserhalb der Geschäftsräume ein Aufsuchen von Bestellungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 HRG läge. Dass der Ausstellende dem Kunden räumlich entgegenkommt und damit gewissermassen den Anstoss zu den Bestellungen gibt, die er letzten Endes wünscht, ändert nichts. Art. 2 Abs. 2 lit. c HRG, wonach die Entgegennahme von Bestellungen, zu denen der Anstoss vom Kunden ausgegangen ist, nicht unter das Gesetz fällt, trägt zur Auslegung des Begriffes des Aufsuchens nichts bei. Diese Bestimmung sagt nicht, dass jeder Geschäftsinhaber, Angestellter oder Vertreter, der den Anstoss zur Bestellung gibt, den Kunden « aufsuche, » sondern dass trotz Aufsuchens des Kunden durch den Geschäftsinhaber, Angestellten oder Vertreter das Gesetz nicht anwendbar sei, wenn der Kunde den Anstoss dazu gegeben hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf einer Taxkarte schon, wer bei der aufgesuchten Person bloss wirbt, sei es, dass er die Aufnahme der Bestellung einem anderen Reisenden überlässt (BGE 55 I 142), sei es, dass er den Interessenten einlädt, sich in die Geschäftlokale des Fabrikations- oder Handelsgeschäftes zu begeben und dort zu bestellen (BGE 70 IV 40). Das bedeutet

indessen nicht, dass jedes Werben ausserhalb der Geschäftsräume taxpflichtig mache. Einer Taxkarte bedarf der Werbende nicht einmal dann notwendigerweise, wenn die nachfolgende Bestellaufnahme durch einen taxpflichtigen Reisenden erfolgt. Da das Gesetz nur Anwendung findet auf den, der « Bestellungen aufsucht », muss auch der Werbende zu den Personen gehören, die « aufsuchen », d. h. sich zum Kunden begeben (ohne dass der Anstoss hiezu vom Kunden ausgegangen ist); nur dann ist der Werbende taxpflichtig, nicht auch, wenn er z. B. bloss durch einen öffentlichen Vortrag oder an einer Ausstellung wirbt, an der keine Bestellungen entgegen genommen werden. Für letzteren Fall ergibt sich das klar aus Art. 2 Abs. 1 lit. c HRG, wonach Muster- und Modellausstellungen dem Gesetz nur unterstehen, wenn an ihnen Bestellungen entgegen genommen werden. Auch Art. 18 HRV sagt unmissverständlich, dass Werbepersonen nur dann Handelsreisende sind, wenn sie « durch Besuche » der Aufnahme von Bestellungen vorarbeiten. Dass diese Bestimmung nicht auf das Werben an Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen angewendet werden darf, entspricht übrigens auch der Auffassung, welche die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in einem Schreiben vom 2. Mai 1950 an das Statthalteramt Dielsdorf vertreten hat.

Welches die Grundgedanken und der Zweck des Gesetzes sind, kann dahingestellt bleiben, da der Richter sich nicht auf sie berufen kann, um eine Handlung zu bestrafen, die den gesetzlichen Tatbestand nicht erfüllt.

2. — Huber hat die Kunden nicht besucht, sondern sie auf dem Markte, wo er das Erzeugnis der Rapid-Motormäher A. G. ausstellte, an sich herantreten lassen. Seine Tätigkeit fiel daher nicht unter Art. 1 Abs. 1 HRG. Auch Art. 2 Abs. 1 lit. c HRG ist nicht anwendbar, da Huber keine Bestellungen entgegennahm. Er hat sich daher nicht strafbar gemacht.

Auch Niedermann ist freizusprechen, denn er hat

Huber nicht Bestellungen « aufsuchen lassen ». Zur Nachzahlung einer Taxe kann er nicht verhalten werden, da Huber keiner Ausweiskarte bedurfte.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 28. November 1950 aufgehoben und die Sache zur Freisprechung der Beschwerdeführer an die Vorinstanz zurückgewiesen.

III. BETÄUBUNGSMITTEL

STUPÉFIANTS

8. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 16. Februar 1951 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Land gegen Hunn und Mitangeklagte.

Art. 11 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz. Begriff des Anbietens von Betäubungsmitteln.

Art. 11 al. 1 de la loi sur les stupéfiants. Que faut-il entendre par « offrir » des stupéfiants ?

Art. 11 cp. 1 della legge sui prodotti stupefacenti. Quando si « offre di vendere » dei prodotti stupefacenti ?

A. — Hans Wenger bot im Mai 1949 dem Josef Hunn Morphium zum Kaufe an. Hunn versprach, er wolle sich die Sache überlegen. Er machte den Albert Fleisch auf die Möglichkeit des Handels mit Morphium aufmerksam, das ihm, Hunn, zu billigem Preis angeboten worden sei. Fleisch setzte sich mit Mario Giudicetti in Verbindung und lud ihn ein, sich am Vertrieb von Rauschgift zu beteiligen. Giudicetti gewann Virgilio Grazia als Interessenten und gab ihm auf Befragen den Fleisch als Lieferanten des Rauschgiftes an. Diesem meldete Giudicetti, dass er einen Abnehmer in Aussicht habe. Auf das hin unterrichtete Fleisch den Hunn und drängte darauf, den Liefe-